



Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Herrn
Matthias Koster



Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

10. Mai 2021

per E-Mail an:



@fragdenstaat.de

Mein Aktenzeichen
0831-0001#2021/0071-
0201 212.
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
11. April 2021
#218042

Ansprechpartner/-in / E-Mail



Telefon
06131/16-



Vollzug des Landestransparenzgesetzes – LTranspG –; Ihre Anfrage vom 11. April 2021 wegen Kontaktnachverfolgungssystem „luca“

Sehr geehrter Herr Koster,

Ihr Antrag vom 11. April 2021, Ihnen gestützt auf § 2 Abs. 2 LTranspG Auskunft zu den Fragen

1. Ist mit der o.a. Formulierung in den Bewerbungskriterien den interessierten Kommunen die Nutzung anderer Apps anstelle von Luca freigestellt?
2. Ersetzt das Land den Modellkommunen die Kosten, die für den Einsatz der Luca-App entstehen? Falls statt Luca eine andere App genutzt wird (siehe 1.), ersetzt das Land den Modellkommunen auch die Kosten, die für den Einsatz dieser Apps entstehen?
3. Durch den Einsatz von Luca ist mit einer großen Menge zusätzlicher Daten zu rechnen, die durch die Gesundheitsämter zu bearbeiten sind. Rechnet das Land vor diesem Hintergrund mit personellen Engpässen in den Gesundheitsämtern? Werden den Kommunen zusätzliche Mittel bereitgestellt, um mehr Personal zur Bearbeitung der Datenmengen einzustellen? Wenn ja, in welcher Höhe?

zu geben, **wird abgelehnt.**



Die von Ihnen gestellten Fragen unterliegen nicht der Auskunftspflicht nach dem Landestransparenzgesetz, da Sie insoweit nicht nach vorhandenen Informationen fragen. Zweck des Landestransparenzgesetzes ist es, den Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewähren, um damit die Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu vergrößern. Vorhandene Informationen sind alle Informationen, die durch Heraussuchen aus Akten, Vorgängen oder Dateien zusammengetragen werden können. Ein Anspruch, dass die Informationen gesondert zusammengestellt, aufbereitet oder bewertet werden, besteht jedoch nicht. Insofern sind die von Ihnen gestellten Fragen nicht auskunftspflichtig im Sinne des Landestransparenzgesetzes.

Sie haben die Möglichkeit, den **Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz**, Postfach 30 40, 55020 Mainz, (Telefon: +49 (0) 6131 208-2449, Telefax: +49 (0) 6131 208-2497, E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de) anzurufen, wenn eine Verletzung des Rechts auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz geltend gemacht wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@stk.rlp.de erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. [REDACTED]